

Anstaltsordnung

für Einrichtungen nach der
NÖ Pflegeheimverordnung und der
NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

Therapiezentrum Ybbs – Sozialtherapie

Stand: 20.11.2025



Wiener
Gesundheitsverbund



Für die
Stadt Wien

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Art und Träger der Einrichtung, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen (Aufbauorganisation).....	3
II.	Organisation, Leitung und Verwaltung der Einrichtung, Dienstobliegenheiten (Ablauforganisation).....	4
III.	Rechte der Bewohner*innen	8
IV.	Hausordnung	11

I. Art und Träger der Einrichtung, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen (Aufbauorganisation)

Art der Einrichtung

Das Therapiezentrum Ybbs-Bereich Sozialtherapie in Niederösterreich, 3370 Ybbs/Donau, Persenbeugerstraße 1-3, ist eine Einrichtung, die teils nach der NÖ Pflegeheim Verordnung, teils nach der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung bewilligt ist.

Trägerin

Rechtsträgerin der Einrichtung ist die Stadt Wien, vertreten durch die Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Niederösterreichische Sozialhilfegesetz 2000, die NÖ Pflegeheim Verordnung und die NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgaben

Diese Einrichtung ist der Aufnahme, der Pflege, der Behandlung und Betreuung von Bewohner*innen mit chronischen und/oder geriatrischen Erkrankungen gewidmet, die eine Zusage zum „Antrag auf Förderung für stationäre Pflege und Betreuung“ des „Fonds Soziales Wien“ erhalten haben.

Umfang und Einrichtungen

Verweis: Unterlagen Anerkennung Fonds Soziales Wien (FSW)

Zur Einrichtung gehören folgende Stationen/Leistungsbereiche:

Sozialtherapeutisches Wohnen

Sozialpsychiatrie

Medizinische Infrastruktur

Fachärzt*innen für Allgemeinmedizin

Konsiliarärztliche Versorgung der Fachbereiche Psychiatrie durch die Psychiatrische Klinik

Externe Konsiliarärztliche Versorgung in den Fachbereiche Radiologie, Innere Medizin, Pneumologie

In den Untersuchungs- und Therapiebereichen werden nach Voranmeldung Bewohner*innen der Einrichtung behandelt.

II. Organisation, Leitung und Verwaltung der Einrichtung, Dienstobliegenheiten (Ablauforganisation)

Die Funktion der Heimleitung wird in Personalunion von der Betriebswirtschaftlichen Leitung, Pflegedienstleitung oder Ärztlichen Leitung wahrgenommen.

Die Heimleitung ist für die Betriebsführung der Einrichtung in finanzieller, wirtschaftlicher, technischer und administrativer Hinsicht verantwortlich. Der Heimleitung obliegt die Koordination und Letztverantwortung für die Finanzgebarung, die Budgetplanung und der Budgetvollzug inklusive Controlling und Bewohner*innenadministration und -dokumentation sowie das Personalmanagement.

Die Heimleitung ist dem*der Direktor*in der Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung dienstrechtlch unterstellt und an dessen/deren Weisungen gebunden, sofern dies durch Rechtsvorschriften (wie etwa das Ärztegesetz oder das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) nicht ausgeschlossen wird.

Die Vertretung nach außen erfolgt im Regelfall durch die Heimleitung. Im Einzelfall kann diese Aufgabe an die Ärztliche Leitung oder die Pflegedienstleitung bzw. die Betriebswirtschaftliche Leitung delegiert werden.

Betriebswirtschaftliche Leitung

Die Betriebswirtschaftliche Leitung ist für sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Haus zuständig.

Pflegedienstleitung

Die Leitung des Pflegedienstes ist für den gesamten Pflegebereich zuständig.

Ärztliche Leitung

Die Ärztliche Leitung ist für den gesamten medizinischen Bereich zuständig.

Verwaltung und Technik

Die Verwaltungsagenden (Personal, Wirtschaft, Finanz, Verpflegung) werden durch das Therapiezentrum Ybbs – Psychiatrische Klinik wahrgenommen.

Die technischen Agenden werden durch das Therapiezentrum Ybbs – Psychiatrische Klinik wahrgenommen.

Die zuständigen Bereiche des Therapiezentrum Ybbs – Psychiatrische Klinik unterstützen die Leitung des Hauses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Nähere Ausführungen hinsichtlich der Organisation und der dienstlichen Obliegenheiten sind in den Dienstvorschriften für die Bediensteten des Wiener Gesundheitsverbundes in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Ombudsstelle

Die Ombudsstelle hat die Anregungen und Beschwerden der Bewohner*innen oder deren Vertrauenspersonen entgegenzunehmen, diese zu beraten und gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Qualitätssicherung

Die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen wird seitens der Heimleitung der Einrichtung sichergestellt. Es ist eine Kommission für Qualitätssicherung eingesetzt, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission gehören zumindest aus den Berufsgruppen des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-therapeutischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes jeweils eine Person an.

Die Kommission hat die Aufgabe, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die Heimleitung der Einrichtung über alle erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

Hygieneteam

Die Einrichtung verfügt über ein Hygieneteam. Das Hygieneteam fasst Beschlüsse in allen für die Hygiene wichtigen Angelegenheiten. Das Team hat die Verantwortung, dass erhobene hygienerelevante Daten und Sachverhalte den Leitungsverantwortlichen kommuniziert werden. Das Hygieneteam gibt krankenhaushygienische Empfehlungen ab. Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen ist nicht das Hygieneteam zuständig, sondern die*der für die jeweilige organisatorische Einheit Verantwortliche. Das Hygieneteam hat Zugang zu allen relevanten Daten. Das Hygieneteam wird bei Entscheidungen über Methodik und Vorgangsweise krankenhaus-hygienisch, epidemiologisch orientierter Untersuchungen eingebunden.

Das Hygieneteam verfügt über eine Geschäftsordnung.

Aufnahme, Aufenthalt, Entlassung und Tod von Bewohner*innen

Die notwendige Erste ärztliche Hilfe wird immer geleistet.

Aufnahme

Für die Aufnahme ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages notwendig. Der Aufnahmevertrag wird zwischen den Bewohner*innen bzw. deren gesetzlichen Vertretung und der Stadt Wien abgeschlossen. Der Abschluss muss innerhalb der ersten zwei Monate erfolgen. Der Aufnahmevertrag enthält unter anderem Rechte und Pflichten sowie die Kosten für den Aufenthalt.

Grundlage für diesen Aufnahmevertrag ist bei unbefristeten Verträgen der Antrag auf Gewährung von Pflege gemäß § 15 Wiener Sozialhilfegesetz beim „Fonds Soziales Wien“. Bei unbefristeten Verträgen, welche mit Personen, die über keinen ordentlichen Wohnsitz in Wien verfügen, abgeschlossen werden, ist der Antrag auf Gewährung von Pflege gemäß § 15 Wiener Sozialhilfegesetz beim „Fonds Soziales Wien“ und die Kostenübernahmserklärung der Behörde des Bundeslandes, in dem der ordentliche Wohnsitz besteht, die Grundlage für die Aufnahme.

Die Aufnahme von Bewohner*innen ist auf Personen beschränkt, welche anstaltsbedürftig sind. Die Voraussetzung für eine Aufnahme ist eine Subjektförderbewilligung für eine Einrichtung der Stadt Wien durch das Beratungszentrum Wohn- und Pflegeheime des Fonds Soziales Wien. Die Aufnahmen werden vom Beratungszentrum Wohn- und Pflegeheime des Fonds Soziales Wien und der Pflegebettenadministration der Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung koordiniert.

Behandlungen werden an Bewohner*innen nur mit dessen bzw. deren Zustimmung durchgeführt; unter welchen Umständen die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Zustimmung der Bewohner*innen oder seiner*ihrer gesetzlichen Vertretung oder mit der Bestellung einer gesetzlichen Vertretung verbundene Aufschub das Leben der Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner bzw. ihrer Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet die Ärztliche Leitung der Einrichtung oder der*die für die Leitung der betreffenden Station verantwortliche Arzt*Ärztin.

Entlassung

Bewohner*innen werden entlassen, wenn durch anstaltsärztliche Untersuchung festgestellt wurde, dass sie einer Anstaltpflege nicht mehr bedürfen.

Anstaltsbedürftige Bewohner*innen werden entlassen, wenn ihre Aufnahme in eine andere Einrichtung notwendig wird und sichergestellt ist (Transferierung).

Bei der Entlassung wird neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Bewohner*innenbrief angefertigt, der die für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen sowie allfälligen Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe enthält. Dieser Bewohner*innenbrief wird nach Entscheidung der Bewohner*innen oder seiner*ihrer gesetzlichen Vertretung diesem bzw. dieser selbst, dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt*Ärztin und bei Bedarf der für die weitere Pflege und Betreuung

in Aussicht genommenen Einrichtung oder den entsprechenden Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe übermittelt.

Wenn der*die Bewohner*in oder die gesetzliche Vertretung die vorzeitige Entlassung wünscht, wird dieser*diese vom bzw. von der behandelnden Arzt*Ärztin auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen.

Auf Wunsch der Bewohner*innen wird über die Dauer der Anstaltsbehandlung eine Bestätigung ausgestellt.

Kann der*die Bewohner*in sich nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung sichergestellt, so wird mit dem Fonds Soziales Wien rechtzeitig vor der Entlassung Kontakt aufgenommen und eine Ausfertigung des Bewohner*innenbriefes nach dem Wiener Pflegeeinrichtungengesetz in der gültigen Fassung, zum Zweck der Weiterbetreuung nach dem Aufenthalt kostenlos auf Anfrage des Fonds Soziales Wien weitergegeben, sofern die zu entlassende Person nicht in der Lage ist, den Bewohner*innenbrief an den Fonds Soziales Wien zu übergeben.

Widersetzt sich der*die Bewohner*in gröslich den ärztlichen Anordnungen oder verstößt er*sie wiederholt trotz erfolgter Verwarnung gröslich oder in einer dem Anstaltszweck zuwiderlaufenden Weise gegen Bestimmungen aus der Hausordnung (Punkt 18. Verhalten in der Einrichtung), so kann die Person entlassen werden, wenn die Entlassung nicht mit Lebensgefahr verbunden ist oder im Widerspruch zu behördlichen Vorschriften steht. Das grösliche Verhalten ist zu dokumentieren.

Tod von Bewohner*innen

Die Einrichtung hält geeignete Räume bereit, um den Angehörigen innerhalb einer angemessenen Zeit eine pietätvolle Abschiedsnahme von der*dem Verstorbenen zu ermöglichen, die bei Bedarf genutzt werden können.

Jede*r Verstorbene wird unverzüglich nach Eintritt des Todes mit einem Hand- und Fußpass mit deutlicher Beschriftung versehen.

Nach Eintritt des Todes wird die bekanntgegebene Vertrauensperson unverzüglich durch eine*n Mitarbeiter*in in geeigneter Form verständigt.

Jeder Todesfall wird unverzüglich gemäß Niederösterreichischem Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung eingemeldet.

III. Rechte der Bewohner*innen

Die Rechte der Bewohner*innen sind vom gesamten Personal der Einrichtung verbindlich einzuhalten. Den Bewohner*innen wird die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Einrichtung ermöglicht. Im Besonderen betrifft dies jene Rechte, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Niederösterreichischen Pflegeheim Verordnung, des Konsumentenschutzgesetzes § 27d. und der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ergeben:

Niemand darf gegen seinen Willen in ein Heim verbracht oder daran gehindert werden, dieses wieder zu verlassen.

Der Heimträger hat durch geeignete Maßnahmen darüber hinaus insbesondere folgende Rechte der Bewohner*innen sicher zu stellen:

- respektvolle Behandlung und höflichen Umgang
- Achtung der Privat- und Intimsphäre
- Wahrung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Einsichtnahme in die Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen einschließlich allfälliger Beilagen (z. B. Röntgenbilder, Befunde) inklusive Erstellung von Abschriften bzw. Fotokopien aus der Dokumentation gegen Ersatz der Selbstkosten. Einschränkungen in die Einsichtnahme sind nur insoweit zulässig, als sie auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles zum Wohl der Heimbewohner*innen unvermeidlich sind. Die gesetzliche Vertretung der Heimbewohner*innen kommt auch in einem solchen Fall ein uneingeschränktes Einsichtsrecht zu, sofern die Heimbewohner*innen dies nicht ausgeschlossen haben.
- Sicherstellung der Dokumentation von Willensäußerungen der Heimbewohner*innen, insbesondere Widersprüche gegen die Entnahme von Organen gemäß der gültigen Fassung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, oder das Unterbleiben einer Behandlung oder einer bestimmten Behandlungsmethode für den Fall des Verlustes der Handlungsfähigkeit.
- Richtigstellung von Daten
- Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann, in wichtigen Belangen vom Heim zu verständigen ist und der Auskünfte zu erteilen sind
- rasche und individuelle Behandlung von persönlichen Anliegen, insbesondere Beratung in sozialen, rechtlichen und psychologischen Belangen
- rasche, objektive und angemessene Bearbeitung von Beschwerden
- konfessionelle Freiheit und seelsorgerische Betreuung
- Ermöglichung eines Sterbens in Würde, wobei dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen ist

- Sterbegleitung durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen sowie Ausschluss von Personen vom Kontakt, wenn der Sterbende dies wünscht
- jederzeitige Besuchsmöglichkeit unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohner*innen und die Organisation des Heimes
- Anpassung der Organisations-, Behandlungs- und Pflegeabläufe an den allgemein üblichen Lebensrhythmus, insbesondere hinsichtlich Essens- und Ruhezeiten
- Verwendung der eigenen Kleidung
- Urlaub außerhalb des Heimes
- Zugang zum Telefon und dessen ungestörte Benutzung
- Beibehaltung und Förderung der sozialen Außenkontakte
- Mitwirkungsrecht bei der Freizeitgestaltung

Für Heimbewohner*innen, die nicht in der Lage sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten und Rechtsgeschäfte abzuschließen, ist, soferne diese Aufgaben nicht durch Angehörige übernommen werden bzw. keine gesetzliche Vertretung bestellt ist, die Bestellung einer gesetzlichen Vertretung beim zuständigen Pflegschaftsgericht anzuregen.

Insbesondere ergänzende unternehmensweite Qualitätsvorgaben im Umgang mit Bewohner*innen:

- Recht auf respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Standards ausgerichtete Betreuung und Pflege einschließlich Organisation von Hilfsmitteln (wie etwa Rollstühle, Gehbehelfe) bei physischer Beeinträchtigung;
- im Sinne freier Ärzt*innenwahl, freier Therapiewahl und adäquater Schmerzbehandlung Recht auf ärztliche Versorgung durch jederzeitige Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe entweder durch zur Verfügung stellen von Ärzt*innen des Heimes oder durch Vermittlung von Ärzt*innen;
- Recht auf funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen entweder durch zur Verfügung stellen von Therapeut*innen oder durch Vermittlung von Therapeut*innen;
- Anpassung der Organisations-, Betreuungs- und Pflegeabläufe an den allgemein üblichen Lebensrhythmus, insbesondere hinsichtlich Essens- und Ruhezeiten.
- Recht auf bedarfsgerechte Ernährung oder Diät sowie erforderlichenfalls auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme;
- Recht auf ausreichende und kostenlose Flüssigkeitszufuhr;
- Recht auf Verwendung von im persönlichen Gebrauch stehenden Gegenständen, sofern es die Heimstruktur ermöglicht;
- Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewohner*innenservicestelle (bei Heimen für mehr als 50 Bewohner*innen), der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft sowie der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft;

- Recht auf Abhaltung von Bewohner*innenversammlungen und Wahlen von Bewohnervertretern (bei Heimen ab 50 Personen);
- Recht auf Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohner*innen, wenn die Bewohner*innen die Verteilung und Abfertigung der Postsendungen nicht selbst vornehmen können,
- Recht auf jederzeitigen Ausgang unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner und den Heimbetrieb;
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,
- Recht auf Vertraulichkeit
- Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken sowie Recht auf aktive Begleitung an jenen den Gesundheitszustand betreffenden Entscheidungsprozessen
- Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung
- Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie
- Recht der Bewohner*innen oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärzt*innen in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art
- Recht auf vorzeitige Entlassung
- Recht auf Ausstellung eines Bewohner*innenbriefes
- Anpassung der Organisations-, Betreuungs- und Pflegeabläufe an den allgemein üblichen Lebensrhythmus, insbesondere hinsichtlich Essens- und Ruhezeiten

IV. Hausordnung

1. Aufnahme, Beendigung des Aufenthalts

Für den Aufenthalt der Bewohner*innen ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages notwendig, der mit der Stadt Wien als Rechtsträgerin des Hauses geschlossen wird. Der Abschluss des Vertrages muss innerhalb der ersten zwei Monate erfolgen. Der Vertrag enthält die Rechte und Pflichten der Bewohner*innen und nennt auch die Kosten deren Aufenthalts. Die Beendigung des Aufenthalts kann durch die Bewohner*innen oder durch die Rechtsträgerin erfolgen.

2. Aufenthalt

Für die Zeit des Aufenthaltes der Bewohner*innen ist deren Versorgung und Unterkunft im Haus gesichert. Die Zuteilung des Zimmers erfolgt nach medizinischen, pflegerischen und organisatorischen Erfordernissen. Es wird hierbei versucht, den Bedürfnissen der Bewohner*innen nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Verlegung in ein anderes Zimmer erfolgt jedenfalls nur nach Rücksprache mit diesen.

3. Nachtruhe

Aus Rücksicht auf Mitbewohner*innen haben Bewohner*innen ihr Radiogerät oder ihren Fernsehapparat während der Nachtstunden (von 22.00 bis 06.00 Uhr) auf Zimmerlautstärke zu stellen oder Kopfhörer zu verwenden.

Zum Schutz der Bewohner*innen sowie des Hauses ist der Hauseingang während der Nachtstunden versperrt.

4. Ombudsstelle

Die Ombudsstelle hat die Anregungen und Beschwerden der Bewohner*innen oder deren Angehörigen entgegenzunehmen, diese zu beraten und gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

5. Informationspflicht

Dem*der Arzt*Ärztin ist eine entsprechende Behandlung nur möglich, wenn sie*er von Bewohner*innen vorbehaltlos informiert wird. Die Bewohner*innen haben deshalb dem*der Arzt*Ärztin über entsprechende Nachfragen die nötigen Informationen zu erteilen (z.B. Auskünfte über frühere Erkrankungen im Rahmen der Anamnese).

6. Verpflegung

Auf die Bedürfnisse und Essensgewohnheiten der Bewohner*innen wird bestmöglich eingegangen. Außerhalb der Essenszeiten stehen jederzeit Zwischenmahlzeiten und verschiedene Getränke zur Auswahl.

Eine Abgeltung für nicht eingenommene Mahlzeiten kann nicht erfolgen.

7. Religionsausübung

Die Bewohner*innen haben das Recht auf freie Religionsausübung. Über die im Haus verfügbaren seelsorgerischen Angebote ist ausreichend zu informieren (z.B. Schaukästen, Bewohner*inneninformationsmappe oder ähnliches). Durch die Einrichtung wird erhoben ob ein Wunsch nach Seelsorge durch eine gesetzlich anerkannte Kirche bzw. Religionsgesellschaft besteht. Eine Bewilligung für die Übermittlung personenbezogener Daten an die jeweilige Kirche bzw. Religionsgemeinschaft wird von den Bewohner*innen schriftlich eingeholt. Der Wunsch auf tatsächliche Inanspruchnahme einer seelsorgerischen Begleitung wird stets zwischen Seelsorger*in und den Bewohner*innen abgeklärt. Für Andachten und Gottesdienste steht der Andachtsraum bzw. der multireligiöse Raum zur Verfügung.

8. Besuche

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten ebenso für alle betriebsfremden Personen, somit auch für Besucher*innen. Von diesen wird eine besondere Rücksichtnahme gegenüber den Bewohner*innen erwartet. In Hinblick auf die Nachtruhe und das Ruhebedürfnis der anderen Bewohner*innen sollen Besuche nur während der festgesetzten Besuchszeiten erfolgen. Diese sind auf den beim Eingang angebrachten Tafeln ersichtlich. Wir ersuchen alle Bewohner*innen, das Pflegepersonal über Besuche außerhalb der Besuchszeiten zu informieren.

Wenn es der Gesundheitszustand der Bewohner*innen erfordert oder von diesen anregt wird, kann eine Besuchsbeschränkung oder ein gänzliches Besuchsverbot ausgesprochen werden. Den diesbezüglichen Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Werden pflegerische, therapeutische oder ärztliche Maßnahmen im Zimmer notwendig, haben die Besucher*innen, abhängig vom Einverständnis der Bewohner*innen, gegebenenfalls zur Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen auf Anordnung des ärztlichen, therapeutischen oder pflegerischen Personals das Zimmer zu verlassen.

9. Urlaub

Wir bitten die Bewohner*innen einen geplanten Urlaub zum frühest möglichen Zeitpunkt bekannt zu geben. Während des Urlaubes besteht kein Anspruch auf Geld- oder Naturalleistungen, die sich aus dem Aufnahmevertrag ergeben.

10. Haustiere

In Einrichtungen des Wiener Gesundheitsverbundes ist die Mitnahme von Tieren grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie in Einzelfällen Therapie- und Besuchshunde.

Für alle Hunde gilt:

Das Mitführen von Hunden ist nicht zulässig in:

- Funktionsräumen (z.B.: Medikamentenraum, Stützpunkt, Untersuchungsraum, Therapieraum; Nasseinheiten, Lagerräume)
- Räumen zur Schutz- und Quellenisolierung (z.B. Isolierung von Bewohner*innen)
- Bereichen, die der Lebensmittellagerung, -herstellung und -verteilung dienen.

Im Einzelfall obliegt die Entscheidung betreffend Erlaubnis für das Mitführen eines Hundes der Heimleitung unter Berücksichtigung der Empfehlung des*der hygienebeauftragten Arztes*Ärztin.

Das Mitführen von kranken Hunden ist verboten (insbesondere bei Fieber, Durchfall, Flöhen, Hautläsionen).

Die Defäkation der Hunde hat außerhalb des Krankenhausgeländes zu erfolgen. Etwaige durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

1. Assistenzhunde

Als Assistenzhunde gelten gemäß Bundesbehindertengesetz Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde. Diese Tiere eignen sich aufgrund ihres Wesens und ihrer speziellen Ausbildung (Sozial- und Umweltverhalten, spezifische Hilfeleistungen) besonders zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung.

Die Portier*innen haben das Mitführen von Assistenzhunden nur zu gestatten, wenn die Hundehalter*innen ihren Behindertenpass mit dem entsprechenden Eintrag vorweisen und die Tiere eine Kenndecke für Assistenzhunde tragen.

Für Assistenzhunde ist weder Leine noch Maulkorb verpflichtend.

2. Therapiehunde

Therapiehunde werden im Rahmen der Tiertherapie bzw. der tiergestützten Therapie eingesetzt. Hunde, die nicht im Rahmen der Tiertherapie zum Einsatz kommen, gelten als Besuchshunde, auch wenn sie eine Ausbildung zum Therapiehund durchlaufen haben.

Die Portier*innen haben das Mitführen von Therapiehunden nur zu gestatten, wenn die Hundehalter*innen eine Genehmigung der Heimleitung vorweisen und die Tiere eine Kenndecke für Therapiehunde tragen.

Voraussetzung für die Genehmigung durch die Leitende Direktion ist der Nachweis der entsprechenden Ausbildung der Tiere und der Hundehalter*innen.

Therapiehunde dürfen nur in allgemein zugängliche sowie in für die Tiertherapie vorgesehene Bereiche mitgeführt werden.

Für Therapiehunde ist weder Leine noch Maulkorb verpflichtend.

3. Besuchshunde

Besuchshunde werden in Einrichtungen mitgeführt, um einzelnen Bewohner*innen den Kontakt mit dem Tier zu ermöglichen.

Die Portier*innen haben das Mitführen von Besuchshunden nur zu gestatten, wenn die Hundehalter*innen eine Genehmigung der Heimleitung vorweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung durch die Leitende Direktion ist:

- ein aktuelles tierärztliches Attest über Gesundheit und Ausschluss von Verhaltensauffälligkeiten des Tieres
- der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung gemäß Wiener Tierhaltegesetz
- die Zustimmung des Hygieneteams

Genehmigungen für Besuchshunde gelten jeweils für ein Jahr. Danach sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

Besuchshunde dürfen nur in allgemein zugängliche Bereiche mitgeführt werden.

Besuchshunde sind von anderen Bewohner*innen fernzuhalten.

Für Besuchshunde besteht Maulkorb- und Leinenpflicht.

11. Wäschereinigung

Die Bettwäsche der Bewohner*innen wird regelmäßig mindestens einmal in der Woche gewechselt und zusätzlich bei Bedarf.

12. Zimmerreinigung

Das Zimmer der Bewohner*innen wird regelmäßig gereinigt und zusätzlich bei Bedarf. Die Reinigung erfolgt durch Mitarbeiter*innen des Hauses oder durch ein Fremdunternehmen.

13. Persönliches Eigentum

Wir ersuchen die Bewohner*innen, in ihrem Bereich nur so viel Bargeld zu verwahren, wie sie für ihren täglichen Bedarf benötigen. Darüber hinaus gehende Geldbeträge und Wertgegenstände können sicher in einem Geldinstitut oder in der Kassa des Hauses

verwahrt werden. Für nicht in Verwahrung gegebene Geldbeträge und Wertgegenstände wird seitens der Einrichtung keine Haftung übernommen werden. Die Mitarbeiter*innen des Hauses informieren darüber gerne.

Das Verwahren von gefährlichen Gegenständen und Stoffen sowie Waffen aller Art unterliegt einem strikten Mitnahme- und Verwahrungsverbot.

14. Haftung für Schäden

Das Haus wurde aus öffentlichen Mitteln errichtet. Wir ersuchen die Bewohner*innen daher um sorgfältige Behandlung der Einrichtung. Jeder Schaden, der schuldhaft oder grob fahrlässig an den Einrichtungen verursacht wird, ist zu ersetzen. Es ist verboten, an Einrichtungsgegenständen Veränderungen vorzunehmen.

Ebenso ist das unbefugte Berühren oder die unbefugte Inbetriebnahme von diagnostischen oder therapeutischen Geräten untersagt.

Die Reinigung und Pflege unserer Anlagen ist mit hohen Kosten verbunden. Wir ersuchen Sie daher, jede Verunreinigung des Geländes oder der Gebäude zu unterlassen. Bei Zu widerhandeln behalten wir uns vor, die anfallenden Reinigungs- oder Wiederherstellungskosten von Ihnen einzufordern.

Die Stadt Wien stellt Ihnen Heil- und Hilfsmittel, Leibwäsche (z.B. Nachthemden) und Flachwäsche zur Verfügung. Jeder Diebstahl wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

15. Brandschutz und Rauchverbot

Grundsätzlich ist das Rauchen von Tabakerzeugnissen und der Gebrauch von verwandten Erzeugnissen (z.B. das „Dampfen“ von E-Zigaretten) im Sinne des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes in der Einrichtung untersagt. Die Räume bzw. Außenbereiche auf dem Anstaltsgelände, in denen dies ausnahmsweise erlaubt ist, sind ausdrücklich als Raucherzonen gekennzeichnet und verbindlich zu beachten.

Jeglicher Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen, mit offenem Feuer und offenem Licht ist strengstens verboten.

Im Brandfalle sind ausschließlich die Anweisungen des Personals und der Einsatzkräfte zu befolgen.

16. Verwendung von mitgebrachten Geräten

Für das Anschließen mitgebrachter elektrischer/elektronischer Geräte, ausgenommen Geräte mit geringer Netzspannung (z.B. Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Laptops, Handys), an das Stromnetz ist die Bewilligung der Leitung des Hauses notwendig. Wir bitten daher die Bewohner*innen dem Personal zu melden, ob und gegebenenfalls welche Geräte sie verwenden wollen. Insbesondere Elektrogeräte, die einen höheren Leistungsverbrauch oder eine besondere Wärmeentwicklung aufweisen,

werden einer genaueren Überprüfung unterzogen. Wir machen die Bewohner*innen darauf aufmerksam, dass sie für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die durch den Betrieb der Geräte entstehen, haftbar gemacht werden können. Die Verwendung von in die Einrichtung mitgebrachten Medizinprodukten ist nur nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt gestattet. Wir ersuchen um Verständnis, dass die Verwendung von Mobiltelefonen in gekennzeichneten Bereichen des Hauses eingeschränkt oder gänzlich verboten ist.

17. Verbot der Geschenkannahme

Mitarbeiter*innen des Hauses ist die Annahme von Geschenken ausnahmslos verboten. Die Ablehnung von Geschenken ist keinesfalls als Missachtung einer gut gemeinten Geste zu sehen.

18. Verhalten in der Einrichtung

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten sinngemäß für alle Personen, die sich im Haus aufhalten, insbesondere aber für Bewohner*innen, Besucher*innen, die hier beschäftigten Personen sowie externe Unternehmen und deren Personal.

Der Aufenthalt an nicht allgemein zugänglichen Orten ist an bestimmte Bedingungen und zusätzlich an einen bestimmten Zweck geknüpft.

Personen, die sich unrechtmäßig in der Anstalt aufhalten bzw. Personen, deren Verhalten die Hausordnung bzw. die guten Sitten gröblich verletzt kann durch Mitarbeiter*innen des Hauses oder gegebenenfalls Sicherheitspersonal oder durch herbeigerufene Organe der Sicherheitspolizei das Betreten des Hauses bzw. bestimmter Bereiche verboten werden, allenfalls können die genannten Personen, die sich unrechtmäßig in der Anstalt aufhalten oder sich unbotmäßig verhalten (z.B. durch Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Fotografieren oder Filmen ohne Zustimmung der Betroffenen, sich nach allgemeinem Empfinden anstößig oder gegen die guten Sitten verstößend verhalten, ungebührlichen Lärm erzeugen, aggressives und/oder betriebsstörendes Verhalten zeigen) ebenso vorübergehend des Hauses verwiesen werden.

Den Anordnungen des Anstaltspersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zu widerhandeln kann seitens der Heimleitung ein zeitlich begrenztes Hausverbot ausgesprochen werden.

Beachten Sie bitte auch, dass Übertretungen dieser Hausordnung einen Verwaltungsstrafatbestand darstellen. Darüber hinaus ist im Fall des Vorliegens einer Besitzstörung (wie beispielsweise das Verweigern des Verlassens der Anstalt trotz Aufforderung) mit zivilrechtlichen Schritten zu rechnen.

Es ist das Bestreben der Mitarbeiter*innen, den Aufenthalt in der Einrichtung für alle Betroffenen so angenehm wie möglich zu gestalten. Um dies zu erreichen, ist die

gegenseitige Rücksichtnahme notwendig. Besucher*innen werden im Interesse der Bewohner*innen/Mitarbeiter*innen ersucht, Lärm zu vermeiden und störendes Verhalten zu unterlassen. Aggressives Verhalten gegenüber allen in unserem Haus befindlichen Personen in verbaler oder nonverbaler Form (z.B. Beschimpfen, Schreien, Androhen von Gewalt, körperliche Bedrohung, anzügliches Verhalten u.ä.) wird nicht geduldet und kann eine Verweisung aus dem Haus zur Folge haben.

19. Schließmechanismen/Sperreinrichtungen

Aus Sicherheitsgründen ist die manipulative Außerkraftsetzung von Schließmechanismen und Sperreinrichtungen ausdrücklich untersagt.

20. Fahrzeugverkehr

Zwecks Zurückbringen und Abholen von Bewohner*innen mit privaten Fahrzeugen ist das Parken auf dem Anstaltsgelände nach den hierfür geltenden Bestimmungen für einen kurzen Zeitraum gebührenfrei gestattet.

Die Benutzung von elektrisch angetriebenen Kleinfahrzeugen aller Art (ausgenommen Heilbehelfe und Hilfsmittel, z.B. Rollstuhl), wie beispielsweise E-Scooter, E-Bikes usgl., ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ausschließlich ohne Verwendung des Zusatzantriebes gestattet. Wenn dies aufgrund der Bauart nicht möglich ist, ist die Benützung untersagt.

Die Verwahrung der angeführten Fahrzeuge hat derart zu erfolgen, so dass diese keine Gefährdung (beispielsweise Begünstigung von Sturz und Fall) bzw. Behinderung darstellen.

Der Verkehr der Rettungs- und Krankentransportwagen, der Feuerwehr sowie der Anstaltsfahrzeuge darf in keiner Weise behindert werden. Wir sind daher verpflichtet, verbotswidrig oder behindernd abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abzuschleppen bzw. abschleppen zu lassen. Die angefallenen Kosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Fahrzeug vor dem Eintreffen des Abschleppfahrzeuges entfernt wurde.

21. Hausierverbot

Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie, Besuche von Vertreter*innen (im Sinne von Außendienstmitarbeiter*innen externer Unternehmen) sind in der Einrichtung verboten sofern keine vorherige Genehmigung und Zustimmung der Heimleitung hierfür erfolgt ist. Das Gleiche gilt für Geldsammelaktionen.

22. Schnee, Glatteis

Bei Schneelage und Glatteis sind nur bestreute Wege und Straßen zu benützen. Die Benützung nicht geräumter bzw. nicht gestreuter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

23. Verstöße

Bei gröblichen Verstößen gegen die Hausordnung kann die Rechtsträgerin den unter Pkt. 1 der Hausordnung genannten Vertrag nach Maßgabe des Konsumentenschutzgesetzes § 27i kündigen.

Bei einer Kündigung aufgrund gröblichen Verstößen gegen die Hausordnung, werden folgende Maßnahmen gemäß Aufnahmevertrag § 17 Kündigung durch den Einrichtungsträger gesetzt:

- Schriftliche Ermahnung unter Festlegung eines Beobachtungszeitraumes von maximal 3 Monate
- Bei Fortsetzen des Verhaltens wird eine schriftliche Kündigung übermittelt.